

## **Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)**

vom 14.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24 vom 31.12.2020, Seite 490)

zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2 vom 31.01.2022, Seite 62)

**- Nichtamtliche Lesefassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung -**

**Hinweis: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück bekanntgemachten Ausfertigungen der Abfallentsorgungssatzung und der 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung.**

### **§ 1 Grundsatz**

(1)

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient er sich der Eigengesellschaft „AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH“ (im Folgenden „AWIGO“ genannt) als beauftragtem Dritten. Die AWIGO ist berechtigt, zur Erledigung dieser Aufgabe ganz oder teilweise weitere Dritte zu beauftragen.

(3)

Die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- a) Dem Standort Georgsmarienhütte (Verwaltung, Recyclinghof)
- b) Den Recyclinghöfen im Landkreis Osnabrück
- c) Den Grünplätzen im Landkreis Osnabrück
- d) Trockenstabilatanlage der Helector Recyclingcenter Osnabrück GmbH
- e) Fuhrpark der beauftragten Unternehmen
- f) Kompostierungsanlage der AWIGO Biomasse GmbH

sowie weiteren zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Personen des Landkreises bzw. der AWIGO und deren Beauftragten.

## **§ 2 Umfang der Abfallentsorgung**

(1)

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung von Abfällen im Sinne der §§ 6 bis 11 KrWG und die Beseitigung im Sinne der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.

(2)

Die Abfallentsorgung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (s. **Anlage 1**, Positivkatalog), soweit nicht gemäß Absatz 3 der AWIGO zu überlassen sind. Zu den von der Abfallentsorgung umfassten Abfälle zählen auch verbotswidrig lagernde Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen, die in § 20 Abs. 4 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Altreifen.

(3)

Für den Landkreis besteht keine Entsorgungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Pflichten auf Grund von § 16 Abs. 2 KrW-/ AbfG der AWIGO übertragen worden sind.

(4)

Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der **Anlage 2** (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Gefährliche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, soweit sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 13 anfallen. Erzeuger bzw. Besitzer dieser Abfallarten sind verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen von mehr als 20 kg bei der AWIGO so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben genommen werden können. Die Anlieferung kann erst nach vorheriger Anmeldung und Freigabe durch den Anlagenbetreiber erfolgen.

(5)

Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind

- a) Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4363),
- b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht Abfälle zur Beseitigung sind,
- c) schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien im Sinne des Batteriegesetzes vom 25.6.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280),
- d) Altfahrzeuge i. S. v. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung) vom 05.07.1997 (BGBl. I S. 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2451), Autoteile und Anhänger soweit sie nicht unter § 2 Abs. 2 Satz 2 fallen,
- e) Altöle im Sinne der Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.10.2020 (BGBl. I S. 2091).

(6)

Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die nach ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

(7)

Soweit Abfälle nach den Absätzen 4 bis 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1)

Die Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter bzw. gleichsam bewohnter und gewerblich („gemischt“) genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke ganzjährig an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Die Eigentümer rein gewerblich genutzter Grundstücke können ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2)

Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 1 und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 17 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht nach § 17 Abs. 2 KrWG entfällt. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle gemäß § 17 Abs. 1 KrWG anfallen, sind diese von ihrem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach den Benutzungsregeln dieser Satzung dem Landkreis zu überlassen.

(3)

Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich nicht auf solche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nach § 2 Abs. 3 der AWIGO übertragen worden sind, auf nach § 2 Abs. 4 bis 6 ausgeschlossene Abfälle und auf Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(4)

Vom Benutzungszwang der Bioabfallbehälter im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. b) können auf Antrag solche Grundstücke befreit werden, auf denen nachweislich der anfallende Bioabfall (einschließlich Speisereste) ordnungsgemäß kompostiert wird (Eigenkompostierung). Befreiungsanträge können in Textform beim Landkreis gestellt werden. Eine Befreiung wird an dem 1. des Monats wirksam, der auf die Bekanntgabe des Bescheides folgt, in dem der Landkreis die beantragte Befreiung bewilligt hat. Bei nicht ordnungsgemäßer Eigenkompostierung kann die Befreiung nach vorgenommener Prüfung zurückgenommen werden.

(5)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

### **§ 4**

#### **Abfallberatung**

Die AWIGO nimmt die Aufgabe der Abfallberatung für den Landkreis wahr und berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

## **§ 5 Abfalltrennung**

(1)

Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

- a) Kompostierbare Bioabfälle, § 6
- b) Papierabfälle, § 7
- c) Grünabfall, § 8
- d) Bauschutt, § 9
- e) Sperrmüll, § 10
- f) Altholz, § 11
- g) Elektro- und Elektronikgeräte, § 12
- h) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen, § 13
- i) Altreifen, Altmetall und Asbestabfälle, § 14
- j) Restabfall sowie Bau- und Abbruchabfälle, § 15

(2)

Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzustellen und nach Maßgabe der §§ 6 bis 17 dem Landkreis zu überlassen.

(3)

Andere (natürliche oder juristische) Personen als der Landkreis, AWIGO oder von diesen beauftragte Dritte dürfen Abfälle nicht in Besitz nehmen, die gemäß Absatz 1 zur Einsammlung und Überlassung an den Landkreis bereitgestellt wurden.

## **§ 6 Kompostierbare Bioabfälle**

(1)

Kompostierbare Bioabfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. a) sind insbesondere aus privaten Haushaltungen stammende, biologisch abbaubare Nahrungsmittel- und Küchenabfälle, Garten- und Parkabfälle sowie Landschaftspflegeabfälle, die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pilzmaterialien bestehen. Hierzu zählen beispielsweise Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Wurst-, Fleisch- und Käsereste sowie Rasen- und Strauchschnitt. Zur Erfassung von Küchen- und sonstigen Abfällen verwendete Papiertüten sowie zum Zwecke der Aufnahme von Feuchtigkeit in der Biotonne befindliches Zeitungspapier oder ähnliche Papiere gelten ebenfalls als Bioabfälle im Sinne des Satz 1.

(2)

Nicht als Bioabfälle im Sinne des Absatz 1 gelten Abfälle, die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) bzw. nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. Oktober 2002 zu entsorgen sind.

(3)

Nicht als Bioabfälle im Sinne des Absatz 1 gelten außerdem Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, unabhängig davon ob es sich hierbei um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel, welche für die Sammlung von Bioabfällen verwendet werden. Der Landkreis behält sich vor, bestimmte weitere Stoffe aus Gründen des Allgemeinwohls, aus betriebstechnischen Gründen oder, soweit sie den Kompostierungsprozess bzw. die Kompostqualität negativ beeinflussen können, von der Bioabfallentsorgung auszuschließen.

(4)

Die nach § 16 Abs. 1 lit. b) für die kompostierbaren Bioabfälle zugelassenen Behälter dürfen ausschließlich mit Abfällen im Sinne des Absatzes 1 befüllt werden. Sie sind frei von nicht kompostierbaren Abfällen sowie Tüten und Beuteln im Sinne des Absatzes 3 zu halten. Werden nicht ordnungsgemäß befüllte Bioabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt, findet § 17 Abs. 5 Anwendung.

## **§ 7 Papierabfälle**

(1)

Papierabfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. b) sind Papier, Pappe und Kartonagen in der Form von Verpackungsabfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) und Nichtverpackungsabfällen (z.B. Zeitungen und Zeitschriften). Nicht zu den Papierabfällen nach dieser Satzung gehören Hygienepapiere (z.B. Papiertaschentücher, Toilettenpapier, Gesichtstücher), sogenannte technische Papiere und Spezialpapiere (z.B. Filterpapiere, Zigarettenpapier, Thermopapier).

(2)

Papierabfälle sind durch Benutzung der dafür nach § 16 Absatz 1 lit. c) zugelassenen Behälter (Papierabfallbehälter) zu überlassen. Die in § 16 Absatz 1 lit. c) aufgeführten Behälter dürfen nur mit Papierabfällen befüllt werden; sie sind von anderen Stoffen freizuhalten. Werden nicht ordnungsgemäß befüllte Papierabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt, findet § 17 Abs. 5 Anwendung.

## **§ 8 Grünabfall**

(1)

Grünabfall im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. c) sind Garten- und Parkabfälle wie Grasschnitt (keine Grassoden), Laub, Buschwerk, Heckenschnitt, Baumrückschnitt, und Reisig, soweit darin keine Verunreinigungen oder Beimengungen, wie z. B. Kunststoffe, Steine, Erde oder behandeltes Holz enthalten sind. Zu Grünabfall zählen auch Baumstubben, soweit sie weitestgehend von Erde befreit sind, Stammholz über zehn Zentimeter Durchmesser, jedoch nicht länger als zwei Meter und Weihnachtsbäume. Baumstubben und Stammholz sind getrennt anzuliefern.

(2)

Grünabfall ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Grünplätzen durch Übergabe zu überlassen. Eine Überlassungspflicht besteht nicht, wenn der Grünabfall auf dem Grundstück, auf dem er anfällt, kompostiert wird. Grünabfall kann zur Auffüllung von Restvolumen in die Bioabfallbehälter im Sinne von § 16 Abs. 1 lit. b) eingegeben werden.

## **§ 9 Bauschutt**

(1)

Bauschutt im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. d) sind mineralische Abfälle, die beim Bau, Ausbau oder Abbruch anfallen. Hier zählen beispielsweise Beton, Steine, Mauerwerk, Mörtel oder Fliesen. Der Bauschutt ist dem Landkreis bzw. der AWIGO an den bekannten Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihr Beauftragten zu überlassen.

(2)

Nicht zum Bauschutt gehören:

- Gipsabfälle
- Glasbausteine
- Bodenaushub, Lehm
- Gas- oder Porenbeton (Ytong)

## **§ 10 Sperrmüll**

(1)

Sperrmüll im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. e) sind Abfälle in Form von beweglichen Sachen aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Dazu gehören beispielsweise: Möbelstücke, Matratzen, Teppiche, Kinderwagen oder Fahrräder. Im Zweifel entscheidet der Landkreis, ob ein Stoff oder ein Gegenstand als Sperrmüll anzusehen ist.

(2)

Sperrmüll ist dem Landkreis zu überlassen. Er wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgeholt. Der Antrag ist in Textform oder mündlich bei der AWIGO zu stellen. Die AWIGO legt den Termin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer bekannt. Jeder Haushalt erhält höchstens vier Abholtermine je Kalenderjahr.

(3)

Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall usw.) bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 Kilogramm und eine Größe von 2,20 x 1,50 x 0,75 Meter haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltsgroßgeräte (z. B.: Waschmaschine, Elektroherd, Kühlgeräte, Geschirrspüler). Die Abfuhr des Sperrmülls umfasst nur die zulässigen Gegenstände, die im Zuge des Antrages bei der AWIGO angemeldet worden sind. Dabei darf der Umfang des Sperrmülls eine Menge von 1 Kubikmeter nicht unter- und von 6 Kubikmetern nicht überschreiten.

(4)

Haushaltsgroßgeräte sowie elektronische Großgeräte (z. B. Fernseher, PC) zählen ebenfalls zum Sperrmüll, sofern sie aus privaten Haushalten stammen. Sie sind jedoch gesondert bereitzustellen und werden auch getrennt vom übrigen Sperrmüll abgeholt. Die Haushaltsgroßgeräte und elektronischen Großgeräte müssen vollständig entleert zur Abfuhr bereitgestellt werden, andernfalls kann die Mitnahme verweigert werden.

(5)

Nicht zum Sperrmüll gehören:

- a) Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie z. B. Steine, Türen, Fenster, Holzgebälk, Ziegel, Fußleisten, Teppichboden, Laminat Deckenvertäfelung
- b) Öltanks
- c) Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks
- d) Gewerbliche Betriebsabfälle aller Art wie z. B. aus Fabriken, Werkstätten oder Gewerbebetrieben
- e) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen

(6)

Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gelten § 17 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Osnabrück entsprechend.

## **§ 11 Altholz**

(1)

Altholz im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. f) sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit einem überwiegenden Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

(2)

Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihnen Beauftragten zu überlassen.

## **§ 12 Elektro- und Elektronikgeräte**

(1)

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. g) sind Geräte im Sinne des § 3 Nr. 3 ElektroG nebst Anhang 1 zum ElektroG wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss, einschließlich aller Bauteile und Unterbaugruppen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.

(2)

Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihnen Beauftragten zu überlassen. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 10 Abs. 1 wird auf mündlichen Antrag oder auf Antrag in Textform, der jeweils bei der AWIGO zu stellen ist, abgeholt.

## **§ 13 Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen**

(1)

Gefährliche Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. h) sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

Gefährliche Abfälle sind vom Haus- und Sperrmüll getrennt zu halten und dürfen nicht in die Abfallbehälter eingeworfen werden.

(2)

Gefährliche Abfälle bis maximal 20 Kilogramm je Abfallart sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug des Landkreises oder eines Beauftragten zu überlassen.

## **§ 14**

### **Altreifen, Altmetall und asbesthaltige Abfälle**

(1)

Altreifen im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. i) sind Reifen von Pkw, Lkw und Traktoren, die nicht mehr für den jeweiligen Zweck geeignet oder zugelassen sind. Sie werden mit oder ohne Felge auf den Recyclinghöfen der AWIGO angenommen.

(2)

Altmetall oder Schrott im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. i) sind Materialien, die überwiegend aus Eisen oder Metall bestehen.

(3)

Asbesthaltige Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. i) sind in der Regel Produkte wie Welldachplatten, Tafeln, Rohre, Blumengefäße usw., für deren Herstellung Asbest (Bezeichnung für eine Gruppe von natürlich vorkommenden feinfaserigen Mineralien) verwendet wurden. Es handelt sich um gefährliche Abfälle gem. Abfallverzeichnis-Verordnung. Sie werden auf den annahmehelfähigen Recyclinghöfen der AWIGO angenommen. Sie sind unzerstört in dafür vorgesehene reißfeste und geschlossene Big Bags staubdicht verpackt anzuliefern.

## **§ 15**

### **Restabfall und Bau- und Abbruchabfälle**

(1)

Sonstiger Restabfall sowie Bau- und Abbruchabfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. j) sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle von privaten und gemischt genutzten Grundstücken soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 14 fallen oder nach § 2 Abs. 4 und 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2)

Restabfall und Bau- und Abbruchabfälle sind in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen oder auf den Recyclinghöfen anzuliefern.

## **§ 16**

### **Zugelassene Abfallbehälter**

(1)

Zugelassene Abfallbehälter sind:

- a) Restabfall:
  - a. Müllgroßbehälter (MGB), Farbe grau: 30, 60, 120, 180, 240 und 1.100 l
  - b. Abfallsäcke, Farbe weiß, 50 l, als Ersatz für Grundstücke, die nicht mit MGB 30 bis 240 l entsorgt werden können
  - c. Zusatzabfallsäcke, Farbe blau, 70 l, für gelegentliche Mehraufkommen von Abfall
- b) Bioabfall:
  - a. MGB, Farbe braun: 60, 90, 120 und 240 l
  - b. Abfallsäcke, Farbe braun, 50 l
- c) Papier:
  - a. MGB, Farbe grün: 120, 240 und 1.100 l
  - b. Abfallsäcke, Farbe weiß, 50 l

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind auch die in Satz 1 lit. a) b., lit. a) c., lit. b) b. und lit. c) b. genannten Abfallsäcke.

Restabfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 lit. a) genannten Behälter, Abfallsäcke und Zusatzabfallsäcke. Wertstoffsammelbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 lit. b) und lit. c) genannten Behälter und Abfallsäcke. Zugelassen sind ausschließlich die vom Landkreis Osnabrück bereitgestellten Abfallbehälter.

(2)

Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Sie bleiben Eigentum des Landkreises.

Es ist folgende Regelgestaltung vorgesehen:

Richtwert Personenanzahl	Standardausstattung Tonnengröße in Litern		
	Restabfall	Papierabfall	Bioabfall
1	60	120	60
2	120	120	60
3	120	120	60
4	180	240	60
5	240	240	90
6	240	240	90
7	240	240	120
8	1 x 240 1 x 120	1 x 240 1 x 120	120

9	1 x 240 1 x 120	1 x 240 1 x 120	240
10	1 x 240 1 x 120	1 x 240 1 x 120	240
11	2 x 240	2 x 240	240
12	2 x 240	2 x 240	240

In den Bereichen, in denen aus abfuhrtechnischen Gründen die Abfuhr mit Säcken erfolgen muss, stellt der Landkreis die entsprechende Anzahl zur Verfügung.

Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verluste sind bei der AWIGO unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die zugewiesenen Abfallbehälter sind auf dem angeschlossenen Grundstück so aufzustellen, dass sie allen Benutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind.

(3)

Dass mit der Regelstellung für Restabfall und Papierabfall vorgehaltene Behältervolumen kann auf formlosen Antrag in Textform verändert werden. Es wird ohne weitere Begründung zugunsten eines Behältervolumens verändert, welches unter Berücksichtigung der nach Absatz 1 zugelassenen Abfallbehälter das nächst geringere oder nächst größere Gesamtvolumen vorhält. Eine weitergehende Reduzierung oder Erhöhung ist möglich, wenn im Einzelfall konkrete Umstände dargelegt und auf Verlangen nachgewiesen werden, die eine über die in vorstehendem Satz eröffnete Möglichkeit hinausgehende Veränderung des Behältervolumens rechtfertigen.

(4)

Die vorgesehene Regelstellung für kompostierbare Bioabfälle kann auf formlosen Antrag verändert werden. Sie ist ohne Begründung möglich, wenn das mit der Regelstellung vorgehaltene Volumen reduziert werden soll. Eine Erhöhung des Behältervolumens ist im Einzelfall möglich, wenn die dafür maßgeblichen Umstände konkret dargelegt und auf Verlangen nachgewiesen werden.

(5)

Der Landkreis bestimmt, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbe-zwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle und jeweils ein Abfallbehälter für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 4 ausgesprochen wurde.

(6)

Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen an mehr als drei aufeinander folgenden Abfuhrterminen als nicht ausreichend anzusehen ist, kann der Landkreis das Behältervolumen oder die Anzahl der Abfuhr festsetzen.

(7)

Für mehrere unmittelbar benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Der Antrag muss die Namen der beteiligten Anschluss- und Benutzungspflichtigen enthalten, das Gesamtbehältervolumen und eine Erklärung aller beteiligten Anschluss- und Benutzungspflichtigen enthalten, gesamtschuldnerisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung des Landkreises Osnabrück zu haften.

(8)

Die Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen in dem Zustand und Erscheinungsbild an die Straße zu stellen, wie sie der Anschluss- und Benutzungspflichtige vom Landkreis erhalten hat. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Abfallbehälter als Werbefläche zu nutzen. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, die Abfallbehälter mit einem so genannten Tonnenstrumpf zu versehen.

(9)

Abfallbehälter, die nach dieser Satzung nicht zur Abfallentsorgung zugelassen sind, werden nicht entleert.

## **§ 17 Durchführung der Abfuhr**

(1)

Der nach dieser Satzung zu entsorgende Restabfall und Papierabfall in Behältern bis 240 l wird vierwöchentlich abgeholt. Die kompostierbaren Bioabfälle werden zweiwöchentlich abgeholt. Rest- und Papierabfall in Behältern mit einem Volumen von 1.100 l wird in vier-, zwei- oder wöchentlichem Rhythmus abgeholt. Die für die Abholung vorgesehenen Wochentage werden mit dem jährlich herausgegebenen Abfuhrkalender festgelegt.

(2)

Die Abfallbehälter und der Sperrmüll sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Im Falle einer Abfuhr mit so genannter Seitenladertechnik sind die Abfallbehälter einer Straße nach Weisung des Landkreises auf einer Straßenseite aufzustellen. Im Falle einer Abfuhr mit so genannter Doppelkammschüttung sind die Abfallbehälter zwingend mit der Deckelöffnung zur Straßenseite aufzustellen. Ebenso sind die Behälter beim Einsatz der Doppelkammschüttung paarweise bereitzustellen, es sei denn der nächstgelegene Behälter befindet sich in unzumutbarer Entfernung. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Aufstellort bestimmen, wenn das Einsammeln am Aufstellort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten des Landkreises oder der AWIGO zu den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(3)

Anschluss- und Benutzungspflichtige, deren Grundstücke wegen unzureichend befestigter Zufahrten oder wegen entgegenstehender privater Rechte Dritter von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können oder bei denen eine ausreichende Wendemöglichkeit nicht gegeben ist, müssen die Abfallbehälter rechtzeitig an der nächstliegenden

öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße zur Entleerung bereitstellen. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(4)

Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen, Einschlämmen oder Verpressen nicht erlaubt. Auch das Vorverpressen und die spätere Eingabe in den Behälter sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann das mit der Einsammlung beauftragte Personal die Mitnahme verweigern. MGB dürfen nur so befüllt werden, dass sie ein Gewicht von 0,5 Kilogramm je Liter bereitgestelltes Gefäßvolumen nicht überschreiten.

(5)

Nicht ordnungsgemäß, insbesondere entgegen der Vorschriften der §§ 6 und 7 befüllte Bioabfall- und Papierabfallbehälter, werden im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr nicht entleert. Fehlbefüllte Behälter werden mit einem Aufkleber und einem entsprechenden Hinweis an den Grundstückseigentümer bzw. an den Abfallerzeuger bzw. den Abfallbesitzer versehen, mit welchem dieser zur Nachsortierung bis zur nächsten regelmäßigen Abfuhr aufgefordert wird. Eine Entleerung der Behälter findet erst wieder statt, wenn die Nachsortierung erfolgt ist. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.

Bei wiederholter missbräuchlicher Nutzung der Bioabfallbehälter oder Behälter für Papierabfälle, insbesondere wegen wiederholter Fehlbefüllung entgegen den Vorschriften der §§ 6 und 7, besteht kein Anspruch auf weitere Gestellung der Abfallbehälter. Der Landkreis kann die betreffenden Abfallbehälter einziehen. In diesem Fall erfolgt die Entsorgung der kompostierbaren Bioabfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 und der Papierabfälle im Sinne des § 7 Abs. 1 über den Restabfall. Das gebührenpflichtige Restabfallvolumen wird entsprechend heraufgesetzt und ein höheres Behältervolumen der Restabfallbehälter festgesetzt. Die Einziehung des Abfallbehälters kann auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen frühestens nach Ablauf eines halben Kalenderjahres ab Einziehung aufgehoben werden.

(6)

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Anweisungen, Streik oder höherer Gewalt hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.

(7)

Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 lit. a) bis lit. j) entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 16 nichts anderes ergibt.

(8)

Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle entstehen.

## **§ 18**

### **Anlieferung bei den Grünplätzen und Recyclinghöfen**

(1)

Besitzer von Abfällen gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 und § 10 Abs. 6 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den von der

AWIGO betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 53 KrWG ist zu beachten.

(2)

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Betriebsordnung geregelt.

### **§ 19 Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Einsammelungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis bzw. die AWIGO Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

### **§ 20 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1)

Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet. Die Anzeige umfasst Name und Meldeadresse des neuen Eigentümers, den Zeitpunkt des Eigentümerwechsels sowie die neue Meldeadresse des ehemaligen Eigentümers, sofern sich diese ändert. Die Anzeige ist schriftlich beim Landkreis zu stellen. Sofern bei der Mitteilung des Eigentümerwechsels keine Änderung der Behältervorhaltung oder des Leerungsintervalls beantragt wird, verbleibt es bei der bisherigen Behältervorhaltung und des bisherigen Leerungsintervalls.

(2)

Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3)

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach Maßgabe des § 19 KrWG verpflichtet, Bediensteten des Landkreises oder Bediensteten der AWIGO als Beauftragte des Landkreises ungehinderten Zutritt zu ihren Grundstücken zu gewähren. Diese Pflicht besteht ausschließlich zum Zweck der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen beachtet werden. Das umfasst auch das Aufstellen, der Tausch, die Abholung, die Reparatur sowie die Ausstattung mit Zubehör (z.B. Schwerkraftschlössern, Biofilterdeckeln, RFID-Chips) von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Einsammeln von Abfällen und die Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen.

### **§ 21 Gebühren**

(1)

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung des Landkreises Osnabrück).

(2)

Nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises Osnabrück setzt namens und im Auftrag des Landkreises die AWIGO die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht sie für diesen ein.

## **§ 22 Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Abfuhrkalender des Landkreises Osnabrück (s. § 17 Abs. 1).

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) von der Abfallentsorgung nach § 2 ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereit stellt,
- b) der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
- c) den Regelungen der §§ 6 Abs. 2 und 15 Abs. 2 nicht nachkommt,
- d) entgegen § 5 Abs. 1 und 2 der Trennpflicht nicht nachkommt oder Abfälle zur Beseitigung in Wertstoffsammelbehältern bereitstellt,
- e) entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle in Besitz nimmt, die dem Landkreis zur Einsammlung bereitgestellt wurden,
- f) entgegen § 6 Abs. 4 Bioabfallbehälter im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. b) bereitstellt, in denen sich nicht ausschließlich kompostierbare Bioabfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 befinden,
- g) entgegen § 7 Abs. 2 Behälter für Papierabfälle im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. c) bereitstellt, in denen sich nicht ausschließlich Papierabfälle im Sinne des § 7 Abs. 1 befinden,
- h) entgegen §§ 13 gefährliche Abfälle in dafür nicht zugelassene Abfallbehälter einwirft,
- i) der Anzeigepflicht gem. § 16 Abs. 2 zuwider handelt,
- j) der Regelung in § 16 Abs. 2 letzter Satz zuwider handelt,
- k) entgegen § 17 Abs. 2 Weisungen hinsichtlich der Aufstellplätze der Abfallbehälter nicht nachkommt,
- l) entgegen § 17 Abs. 2 Abfallbehälter verkehrsbehindernd aufstellt oder stehen lässt,
- m) entgegen § 17 Abs. 4 nicht ordnungsgemäß verschlossene, unzulässig befüllte oder das zulässige Gesamtgewicht überschreitende Abfallbehälter zur Abfuhr bereitstellt,
- n) der Regelung in § 18 Abs. 1 zuwider handelt,
- o) der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht gem. § 20 Abs. 1 zuwider handelt,
- p) entgegen § 20 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 24**  
**Gleichstellung der Geschlechter**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen.

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises vom 18.12.2017 außer Kraft.